

4  
2013



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

### EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77

Zweigstelle Pegnitz:

Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240

[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

4 | 2013

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
  - Betriebsfeiern
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
  - Änderungen zum Jahreswechsel 2013/2014
  - Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2012
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 5-7**
  - „burn-out“-Behandlung als Werbungskosten?
  - Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb
  - Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte
  - Sind Vorfalligkeitsentschädigungen Werbungskosten?
  - Private Kfz-Nutzung/Überlassung mehrerer Fahrzeuge
  - Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern umsatzsteuerpflichtig?
  - Schenkungsteuer – Vorsicht bei sog. Kettenschenkungen
  - Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**
  - Zukunftssicherungsleistungen und 44 Euro-Freigrenze
  - Rechnungsangabe – Gutschrift

# IN EIGENER SACHE



## In eigener Sache

Das Jahr 2013 neigt sich dem Ende und in vielen Unternehmen stehen wie gewohnt Weihnachtsfeiern an. Wird bei einer solchen Betriebsveranstaltung der übliche Rahmen überschritten, erlangen die Zuwendungen an die Arbeitnehmer ein derartiges Eigengewicht, dass sie die eigenbetrieblichen Interessen Ihres Unternehmens überlagern. Deshalb wird Lohnsteuer fällig. Finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr statt, sind die Kosten bei der dritten Veranstaltung, unabhängig von der Höhe, stets lohnsteuerpflichtig. Sie haben jedoch das Wahlrecht, welche der Betriebsveranstaltungen die ersten beiden sein sollen. Bei diesen wird keine Lohnsteuer fällig, wenn die Kosten von 110,00 € je Mitarbeiter nicht überschritten werden. Hinsichtlich der sog. 110,00 €-Grenze hat der BFH zwei wichtige Fragen zu Gunsten von Arbeitgebern und Mitarbeitern entschieden.

### WELCHE KOSTEN GEHÖREN IN DIE GESAMTKOSTEN?

Um die Kosten je Mitarbeiter an einer Betriebsveranstaltung ermitteln zu können, müssen Sie im ersten Schritt die Gesamtkosten der Veranstaltung ermitteln. In diese Gesamtkosten sind nach neuer Auffassung des BFH nur solche Kosten einzubeziehen, die den Mitarbeiter bereichern und ihm einen geldwerten Vorteil beschern. Nach dem Motto „Gaumen-, Augen- und Ohrenschmaus“ gilt dabei Folgendes:

In die Gesamtkosten einzubeziehen	Nicht in die Gesamtkosten einzubeziehen	
Speisen und Getränke	Raummiete	Buchhaltung
Musik	Event-Manager	Reisekosten
Künstler	Übernachungskosten der von auswärts angereisten Mitarbeiter	Erstattung von Fahrt- bzw. Anreisekosten der auswärtigen Mitarbeiter

### FAMILIENANGEHÖRIGE FEIERN UMSONST MIT

Nehmen Familienangehörige, Lebenspartner oder Freunde an der Betriebsveranstaltung teil, werden für diese zwar Teilnehmerkosten ermittelt. Diese Kosten werden Ihrem Mitarbeiter bei der Ermittlung der Freigrenze aber nicht dazugerechnet.

#### Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht die alte und neue Rechtslage:

Das Autohaus Maier lädt alle 10 Mitarbeiter zur Betriebsveranstaltung ein. Es nehmen zusätzlich 10 Familienangehörige/Freunde/Bekannte/Lebensgefährten teil. Die Gesamtkosten für diese Betriebsveranstaltung betragen 1.500,00 €.

	So rechnet das Finanzamt	So ist nach dem BFH-Urteil zu rechnen
Gesamtkosten	1.500 Euro	1.500 Euro
Kosten je Teilnehmer	1.500 Euro : 20 = 75 Euro	1.500 Euro : 20 = 75 Euro
Kosten je Mitarbeiter	1.500 Euro : 10 = 150 Euro	1.500 Euro : 20 = 75 Euro
Folge	Lohnsteuer wird fällig, weil 110 Euro-Freigrenze überschritten wurde.	Keine Lohnsteuer, weil 110 Euro-Grenze unterschritten wurde.

**Wichtig:** Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die neue BFH-Rechtsprechung übernimmt oder mit einem sog. Nichtanwendungserlass bestimmt, dass die bisher geltenden Richtlinien weiterhin angewendet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit der Auswahl der Beiträge Hilfestellungen und Anregungen für den täglichen Umgang mit den Gesetzesvorgaben geben zu dürfen und wünschen eine anregende Lektüre.

**Wir bedanken uns auf diesem Wege für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute Zusammenarbeit im Jahr 2014.**

**Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.**

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

## Änderungen zum Jahreswechsel 2013/2014

Mit dem Jahreswechsel 2013/2014 stehen eine Reihe von Änderungen an, über die wir Sie aus Platzgründen nachfolgend im Telegrammstil informieren möchten. Über einige Themen hatten wir bereits ausführlicher berichtet, so dass nachfolgende Aufstellung vor allem als Erinnerung dienen soll, um ggf. betriebliche Prozesse entsprechend anzupassen.

### 1. Einkünfte aus Kapitalvermögen – Altverluste bis Ende 2013 nutzen

Altverlust aus Spekulationsgeschäften mit Aktien können nur noch bis 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die unter der Abgeltungssteuer angefallen sind. Aus der Jahressteuerbescheinigung 2013 muss sich ein Veräußerungsgewinn aus Kapitalvermögen ergeben.

Eine Verrechnung der Altverluste mit laufenden Kapitaleinkünften wie z. B. Zinsen ist nicht möglich. Beachten Sie, dass die Bank zunächst Veräußerungsgewinne mit Verlusten auf Bankebene verrechnet. Erst wenn dann keine Veräußerungsgewinne übrig bleiben, kommt eine Altverlustverrechnung in Frage.

Sprechen Sie Ihren Bankberater darauf an, ob entsprechende Dispositionen bei Ihren Anlagen getroffen werden können.

### 2. Lohnsteuer/ELStAM müssen noch 2013 abgerufen werden

Nach vielen Terminverschiebungen ist es soweit: ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) müssen verpflichtend noch im Jahr 2013 für den Lohnzahlungszeitraum Dezember abgerufen werden.

Ab 2014 sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die Daten monatlich abzurufen; da sich diese jedoch oftmals nicht ändern, ist ein Mitteilungsverfahren der Finanzverwaltung vorgesehen, bei dem Sie auf Änderungen in den Datenbeständen hingewiesen werden. Spätestens bei Erhalt einer solchen Änderungsmitteilung müssen Sie die Daten erneut abrufen.

### 3. SEPA-Umstellung

Ab 1.2.2014 wird der Zahlungsverkehr mit den Banken nur noch über den neuen einheitlichen Standard SEPA abgewickelt. Ausführliche Informationen wurden Ihnen sicher bereits von Ihren Banken erteilt. Wir bitten Sie, rechtzeitig die Umstellung der notwendigen Daten in Ihrer EDV sowie die Anpassung der Geschäftspapiere zu veranlassen.

### 4. Reisekosten-Reform

Hierzu verweisen wir auf unseren Beitrag in unserer Mandanteninformation 3/2013. Neben den neuen Regelungen zu Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen sind auch die Änderungen bei der Definition der sog. ersten Tätigkeitsstätte zu beachten, die Einfluss auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von Dienstfahrzeugen an Arbeitnehmer haben.

### 5. Innergemeinschaftliche Lieferungen/Gelangenheitsbestätigung

Nach mehreren Übergangsregelungen wird die sog. Gelangenheitsbestätigung für Lieferungen, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden, eingeführt.

Die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen setzt den Nachweis voraus, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Dieser Nachweis kann zwar in Zukunft auch anders als durch eine sog. Gelangenheitsbestätigung des Abnehmers geführt werden. Wir empfehlen jedoch, möglichst immer eine solche Gelangenheitsbestätigung einzuholen, um Streit mit den Finanzbehörden von vornherein aus dem Wege zu gehen.



Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Sie die Ware selbst zum Abnehmer bringen oder der Abnehmer die Ware bei Ihnen abholt. In anderen Fällen (z.B. Transport mit Speditionen) übernehmen die Spediteure die Dokumentationsverpflichtung.

### 6. Neue Frist für Rechnungsstellung

Die Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und grenzüberschreitende Leistungen müssen bis zum 15. Tag des Folgemonats ausgestellt werden. Achten Sie daher ab sofort auf eine zeitnahe Fakturierung.

### 7. Aufbewahrungsfristen

Wiederholte Versuche, die Aufbewahrungsfristen für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege etc. von 10 auf 8 Jahre zu verkürzen, sind im Gesetzgebungsverfahren bislang gescheitert.

Wir werden Sie informieren, sobald sich hier etwas Neues tut.

→ weiter auf Seite 5

# BETRIEBSFÜHRUNG

→ Fortsetzung von Seite 4

## 8. E-Bilanz

Die Abgabe der sog. E-Bilanz (elektronische Datenübermittlung der Bilanzdaten) ist grundsätzlich für Jahresabschlüsse ab 2013 verpflichtend. Falls die Buchhaltung von Ihnen selbst erstellt wird, ist in Absprache mit dem Software-Betreuer zu klären, ob die Software die Voraussetzungen für die E-Bilanz erfüllt.

## 9. Dividenden-Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften/ Mindestbeteiligung von 10% eingeführt

Gewinnausschüttungen einer GmbH, die diese an ihren Gesellschafter (eine andere Kapitalgesellschaft) auszahlt, werden zu 95% steuerfrei gestellt. Diese Regelung galt bisher unabhängig von Höhe und Dauer der Beteiligung.

Seit dem 29.3.2013 kann die 95%ige Steuerfreistellung nur noch bei einer zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden wesentlichen Beteiligung ab 10% in Anspruch genommen werden.

Die neue Regelung gilt nur für Dividenden, nicht für Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften.

## 10. Doppelte Haushaltsführung – Begrenzter Kostenabzug ab 2014

Ab dem 1.1.2014 können die tatsächlichen Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung nur noch bis zu einem Betrag von max. 1.000,00 € pro Monat als Werbungskosten abgezogen werden.

## Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2012

**Die Komplexität des Steuerrechts und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung spiegeln sich auch in der Einspruchsstatistik der Finanzämter des Jahres 2012 wider.**

Die unerledigten Einsprüche haben sich vom 1.1.2012 von 3.532.797 auf 4.024.325, somit um 13,9% erhöht. Allein im Jahr 2012 sind mehr als 3,6 Mio Einsprüche in den Finanzämtern eingegangen. Die Bearbeitungszeit von Einspruchsverfahren kann durchaus zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

### Gewinner und Verlierer:

Von den rd. 3,6 Mio im Jahr 2012 erledigten Einsprüchen gaben die Finanzämter in rd. 62% der Fälle den Steuerpflichtigen Recht.

In 22,6% der Fälle wurden die Einsprüche zurückgenommen. 15% der Einsprüche wurden vom Finanzamt abgewiesen. In diesen Fällen hatten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, ihre Rechte vor einem Finanzgericht weiter zu verfolgen.

## „burn-out“-Behandlung als Werbungskosten?

**Starke berufliche Belastung führt nicht selten dazu, dass Arbeitnehmer wegen des sog. „burn-out“-Syndroms für längere Zeit ausfallen.**

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass die Aufwendungen für eine „burn-out“-Behandlung keine Werbungskosten darstellen, da es sich nach Auffassung des Finanzgerichts nicht um eine Berufskrankheit handelt. Denn die Ursächlichkeit der psychischen Erkrankung alleine im beruflichen Bereich läßt sich in der Regel nicht feststellen.

Ein Steuerpflichtiger begehrte Aufwendungen für eine stationäre Behandlung in einer psychosomatischen Klinik als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit. Die Behandlung war

nach Auffassung des Steuerpflichtigen ausschließlich wegen starker beruflicher Belastung erforderlich gewesen. Seine Hausärztin hatte ihn deshalb in eine Klinik zur stationären Behandlung überwiesen, die Krankenkasse hat die Übernahme der Kosten verweigert.

Auch ein Abzug der angefallenen Behandlungskosten als sog. außergewöhnliche Belastung wurde abgelehnt. Hierfür muss vor Beginn der Heilmaßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegen.

*Die endgültige Entscheidung liegt auf Grund der eingelegten Revision nunmehr beim Bundesfinanzhof.*

## Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Beim unentgeltlichen Übergang von Vermögenswerten, z. B. im Wege der Erbschaft oder Schenkung, tritt der Erbe/Beschenkte in die Rechtsstellung des Erblassers/Schenkers ein. Dies betrifft z. B. bei vermieteten Grundstücken die Abschreibung, die unverändert fortgeführt wird.

Im Wege des Vermögensübergangs anfallende Nebenkosten wie z. B. Erbauseinan-

dersetzungskosten, Grundbuchkosten etc., die der Erbe bzw. Beschenkte zu tragen hat, konnten bisher steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Mit Urteil vom 09.07.2013 hat der BFH nun entschieden, dass solche Anschaffungsnebenkosten im Wege der zusätzlichen AfA als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

## Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Im Jahr 2012 hatte der BFH entschieden, dass im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte greift dieses Urteil jedoch nicht, da nach derzeitiger Rechtslage mit dem Ansatz der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer alle Fahrzeugaufwendungen (außer Unfallkosten) für den Pkw abgegolten sind.



# RECHTSPRECHUNG

## Sind Vorfälligkeitsentschädigungen Werbungskosten?

Bei der Veräußerung von vermieteten Immobilien werden in der Regel mit den Einnahmen aus dem Verkauf noch bestehende Darlehen getilgt. In diesen Fällen wird von den Banken üblicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet.

Wenn die Veräußerung der Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung erfolgt und somit ein Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG „sog. Spekulationsgewinn“ steuerpflichtig ist, wird der

Werbungskostenabzug der Vorfälligkeitsentschädigung von der Finanzverwaltung gewährt. Bei einer Veräußerung außerhalb der 10-Jahres-Frist jedoch wird der Werbungskostenabzug abgelehnt.

Zwischenzeitlich liegt diese Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof zur endgültigen Entscheidung. Es empfiehlt sich, gegen einschlägige Steuerbescheide Einspruch einzulegen und die Entscheidung des BFH abzuwarten.

## Private Kfz-Nutzung/Überlassung mehrerer Fahrzeuge

Die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung bei Arbeitnehmern bleibt weiterhin ein brisantes Thema. Nunmehr hatte der BFH den Fall zu entscheiden, wie die Privatnutzung zu besteuern ist, wenn einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen werden.

Diese Gestaltung dürfte bei „normalen“ Mitarbeitern relativ selten vorkommen. Bei GmbH-Geschäftsführern jedoch kann dieser Sachverhalt durchaus relevant werden.

Der BFH hatte entschieden, dass die private Nutzung tatsächlich nach der 1%-Rege-

lung – falls keine Fahrtenbücher vorliegen – für alle Fahrzeuge, die lt. Anstellungsvertrag auch privat genutzt werden dürfen, vorzunehmen ist. Die Finanzverwaltung hatte in solchen Fällen bislang nur das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis für die Besteuerung der Privatnutzung vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des BFH in solchen Fällen reagiert.

*In der Praxis sollte genau überlegt werden, ob tatsächlich eine private Kfz-Nutzung für mehrere Fahrzeuge zugesagt werden soll.*

## Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern umsatzsteuerpflichtig?

Umsätze aus der Vermietung von Wohnraum sind nach § 4 Nr. 12 a UStG umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt jedoch nur, wenn es sich nicht um eine kurzfristige Überlassung der Räume handelt.

Nicht selten stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine kurzfristige Beherbergung zur Verfügung (z.B. Saisonarbeiter). Ob die Vermietung von Räumen an Arbeitnehmer umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei ist, richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten. Erst bei einer Laufzeit von mind. 6 Monaten, so der BFH in einem aktuellen Urteil vom 08.08.2013, sei die Vermietung umsatzsteuerfrei. Bei einer kürzeren Laufzeit des Mietvertrages liegen umsatzsteuerpflichtige Umsätze vor.



**Wohnungs-Mietve**

Der (Die) Vermieter  
wohnhaft in  
der (die) Miet  
folgenden Mietvertrag:

## Schenkungssteuer – Vorsicht bei sog. Kettenschenkungen

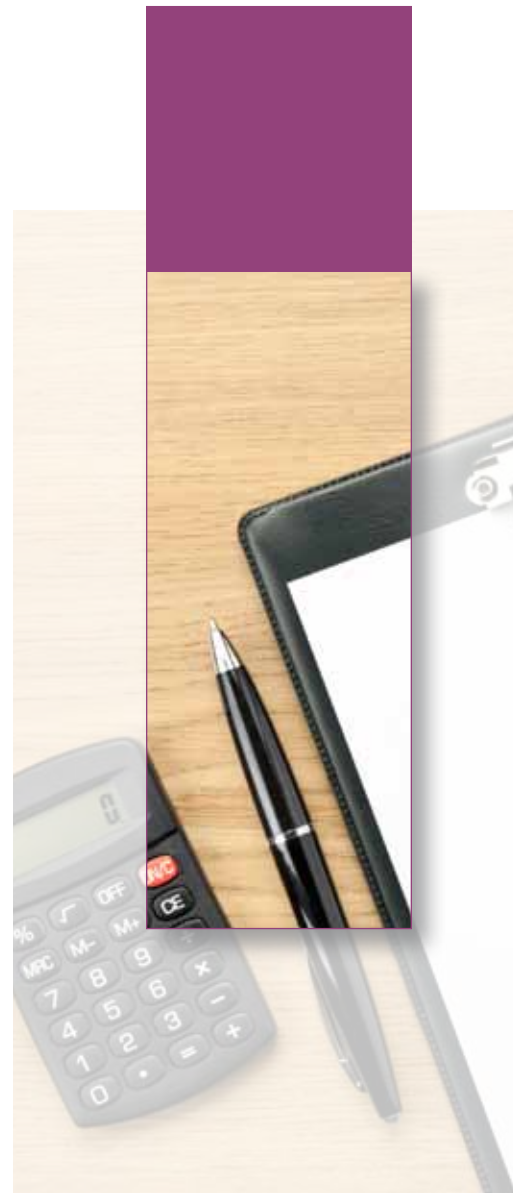
Immer wieder beschäftigt die Rechtsprechung die Frage, wie sog. Kettenschenkungen schenkungssteuerlich zu bewerten sind. In einem vom BFH entschiedenen Fall schenkte eine Mutter ihrem Sohn eine Immobilie. Mit einer weiteren notariellen Urkunde vom gleichen Tag schenkte der Sohn die Hälfte dieser Immobilie an seine Ehefrau weiter. Die Auflassung im Grundbuch sollte im Rahmen einer sog. Kettenauflassung ohne Zwischeneintragung des Sohnes im Grundbuch erfolgen. Finanzamt sowie Finanzgericht gingen im vorliegenden Fall von einer Schenkung des hälftigen Grundstückes von der Mutter an den Sohn und von der Mutter an die Schwiegertochter aus. Dies führte dazu, dass auf Grund des verminderten Freibetrages für die Schenkung der Mutter an die Schwiegertochter Schenkungssteuer anfiel. Der BFH hat jedoch zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden, dass keine Zuwendung der Mutter an die Schwieger-

tochter vorliegt, sondern zwei hintereinander geschaltete Schenkungen (Mutter an Sohn, Sohn an Ehefrau), die auch schenkungssteuerlich zu beachten seien.

Lt. BFH kommt es nicht darauf an, ob eine Zwischeneintragung des Sohnes im Grundbuch erfolgt ist, solange in der Schenkungsurkunde keine Weitergabeverpflichtung enthalten ist, die den Sohn verpflichtet, einen Anteil des Grundstückes an seine Ehefrau weiterzuschenken.

**Vorsicht:** Von einer solchen Weitergabeverpflichtung ist jedoch davon auszugehen, wenn beide Schenkungen in einer notariellen Urkunde vereinbart werden.

*Wer hier auf der sicheren Seite sein möchte, sollte jede Schenkung in einer gesonderten notariellen Urkunde dokumentieren; ein zeitlicher Versatz zwischen beiden Schenkungen ist sicher nicht von Nachteil.*



## Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen

**Arbeitskosten aus Handwerkerleistungen für Arbeiten an der eigengenutzten Wohnung können steuerlich mit einem Steuerabzug berücksichtigt werden. Hierbei gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen.**

**Hier die wichtigsten Beispiele mit dem Stand der Verfahren:**

**a)** Neuanlage eines Gartens

Der BFH hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst bewohnten Hauses zu gewähren sind.

**b)** Für den erstmaligen Anbau eines Wintergartens wird keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt, da es sich um Herstellungskosten handelt.

**c)** Der Einbau eines Kachelofens und eines Edelstahlschornsteins fällt nach einem rechtskräftigen Finanzgerichtsurteil unter die Steuerbegünstigung.

**d)** Beim BFH liegt noch die Frage zur Entscheidung, ob der Winterdienst, der auf dem öffentlichen Gehsteig geleistet wird und vom Grundstückseigentümer bezahlt wird, begünstigt ist, da diese öffentliche Fläche nach enger Gesetzesauslegung nicht zur eigenen Wohnung bzw. zum eigenen Grundstück gehört.

**e)** Handwerkerleistung bei Wohnungseigentümer-Gemeinschaften, die über die Hausverwaltung abgerechnet und auf den Nebenkostenabrechnungen in der Regel als Handwerkerleistung nach § 35 a ausgewiesen werden, können im Jahr der tatsächlichen Zahlung der Handwerkerrechnung geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung beanstandet es aber auch nicht, wenn die Aufwendungen erst in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Jahresabrechnung von der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Zukunftssicherungsleistungen und 44 Euro-Freigrenze

**Die sog. monatliche 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge wird von den meisten Arbeitgebern in Form von Benzingutscheinen als steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung an die Arbeitnehmer genutzt.**

Euro-Freigrenze ebenfalls angewendet werden kann. Das BMF sieht diese Beitragszahlungen jedoch als sog. Barlohn. Dies führt dazu, dass keine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gewährt wird, da diese Vorteile nur für Sachbezüge gedacht sind.

Das Bundesfinanzministerium hat nun zur Frage Stellung genommen, ob für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z. B. private Pflegezusatzversicherungen, Krankentagegeldversicherungen) die 44

*Allerdings gewährt das BMF eine Übergangsregelung, so dass die Steuerfreiheit für derartige Beiträge erst nach dem 31.12.2013 versagt wird.*

## Rechnungsangabe – Gutschrift

In unserer Mandanteninformation 3/2013 hatten wir Sie über die Änderungen bei der Ausstellung von Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne informiert.

Hierbei handelt es sich um Abrechnungen, die der Leistungsempfänger für den Leistungserbringenden erstellt. Im allgemeinen Geschäftsverkehr wird der Begriff Gutschrift im kaufmännischen Sinn für die Stornierung oder Korrektur einer ursprünglichen Rechnung verwendet. Das BMF hat nunmehr verfügt, dass bei der Verwendung des Begriffes Gutschrift im kaufmännischen Sinn dies weiterhin umsatzsteuerlich unbeachtlich ist.

### IMPRESSUM

#### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

#### Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design  
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

#### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

#### Auflage | Stand:

800 Stück | November 2013

#### Bildquellen:

- S. 2: aboutpixel.de © Jacqueline Schmid
- S. 3: aboutpixel.de © Thorben Wengert
- S. 4 oben: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 4 unten: aboutpixel.de © Günter Albers
- S. 5: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 6 oben: aboutpixel.de © Bernd Boscolo
- S. 6 mitte: aboutpixel.de © Sergei Brehm
- S. 6 unten: aboutpixel.de © Jacqueline Schmid
- S. 7: veer.com © tuja66
- S. 8 oben: aboutpixel.de © Andreas Forster
- S. 8 unten: aboutpixel.de © Zagart

